



Satzung über die Berufung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Walluf

Satzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) vom 20.12.2004 (GVBl. I 2004, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. S. 161) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung vom xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Verwirklichung der festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf beschlossen, eine/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung einzusetzen. Mit dieser Satzung soll das Aufgabengebiet näher festgelegt werden.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll dazu beitragen, dass Benachteiligungen abgebaut, Teilhabe gesichert und Inklusion in der Gemeinde Walluf vorangetrieben wird.

§ 1 Berufung und Rechtsstellung

(1) Zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gemäß Artikel 1 UN-BRK, verpflichtet sich die Gemeinde Walluf, eine Beauftragte/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung zu berufen.

(2) Zur/Zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über Erfahrung in sozialen Angelegenheiten verfügt sowie nach Möglichkeit gemäß SGB IX selbst von Behinderung betroffen oder hilfsweise mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung vertraut ist.

(3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird auf Vorschlag der Gemeindegremien durch den Gemeindevorstand für die Dauer von dessen Wahlperiode berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann ihr/sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann sie/er von ihrem/seinem Amt abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist der Gemeindevorstand.

(4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Gemeindevorstand sie/ihn bestätigt oder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger berufen hat.

(5) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung nimmt ihre/seine Aufgaben ehrenamtlich, unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

§ 2 Ausstattung und Aufwandsentschädigung

(1) Die mit der Aufgabenerledigung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Gemeinde Walluf. Die Gemeinde Walluf leistet notwendige Verwaltungshilfe, stellt erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

(2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Walluf in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für dienstliche Fahrten Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes. Für Fahrten wird eine generelle Dienstreisegenehmigung mit dem Privat-Pkw hiermit erteilt.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wirkt auf die Umsetzung des HessBGG in der Gemeinde Walluf hin und befasst insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Gemeinde Walluf in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen und zum Wirkungskreis der Gemeinde gehören in Form von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Beratung und Unterstützung ratsuchender Menschen mit und ohne Behinderung im Rahmen der Umsetzung der Ziele der UN-BRK.
- Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
- Enge Zusammenarbeit mit den mit der Thematik befassten Fachabteilungen der Gemeinde Walluf sowie mit den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen und Verbänden.
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises.
- Identifikation von und Sensibilisierung für Barrieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderung sowie Aufzeigen von Möglichkeiten zu deren Überwindung.
- Pflege der für die Aufgabe notwendigen aktuellen Sach- und Fachkunde, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.

§ 4 Mitwirkung

(1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung soll bei allen wichtigen Vorhaben und Aktivitäten (insbesondere Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften) der Gemeinde Walluf beteiligt werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken oder auswirken können.

(2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll insbesondere bei allen öffentlichen Baumaßnahmen vor Baubeginn bezüglich Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten beteiligt werden.

(3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann zur Wahrung ihrer Aufgaben zu den Sitzungen der entsprechenden Gremien eingeladen werden.

(4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit einer Behinderung erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen.

(5) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat über Angelegenheiten, die während ihrer/seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt der Gemeinde Walluf jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Walluf, den xx.xx.2026

Nikolaos Stavridis
Bürgermeister